



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/62111, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. 04272/2248

NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 21. Juli 2022**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2022.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19.40 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister: Johann Koban
Gemeindevorstandsmitglieder: 2. Vzbgm. Alfred Buxbaum
GV Nadja Reiter BA MSc
GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
Mitglieder des Gemeinderates: Markus Müller MSc BSc
Silke Goritschnig
Konrad Kogler
Werner Krakolinig BA
Matthias Pagitz
Erich Eiper
Daniela Kollmann-Smole
Alexandra Kempfer
Barbara Krammer
Ing. Wolfgang Wanker
Markus Langer
Ersatzmitglieder: Markus Tiffner für Vzbgm. Renate Lauchard
Verena Kogler für Posratschnig Stefan
Entschuldigt: Renate Lauchard, Stefan Posratschnig, Mario Rettl,
Gerhard Kamnik
Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2022 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO.
3. Errichtung einer Urnenwand am Gemeindefriedhof: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe

4. Hasendorferweg – Schaffung von Ausweichstellen: Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Ankauf der Grundstücke Nr. 1681, 1682 und einer Teilfläche von 100 m² aus dem Grundstück Nr. 1677, alle KG St. Martin, von Herrn Dipl. Ing. Ernst Roth und Abschluss einer Vereinbarung mit der WEGRAZ GmbH
 - b) die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a. WS, GZ: 953/22V, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Verordnung
5. Sumper Roland, St. Martin 31, 9212 - Grunderwerb: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a. WS, GZ: 980/22, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Verordnung und Festlegung des Verkaufspreises
6. Vermessung im Bereich der Forstseestraße/Forstseesiedlungsweg: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a. WS, GZ: 506/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Verordnung
7. Betriebstagesmutter für Kleinkindbetreuung: Beratung und Beschlussfassung über die Installierung einer Betriebstagesmutter und die Übernahme des unabwendbaren Abganges
8. Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben: Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Gemeindeabteilung
9. Benennung der Seezugänge: Beratung und Beschlussfassung über die Benennung der Seezugänge in unserer Gemeinde
10. Antrag der ÖVP-GR-Fraktion vom 16.12.2021 betreffend: Beschlussfassung eines Entwicklungskonzeptes für die Grundstücke der Gemeinde in der Ortschaft St. Martin; Beratung und Beschlussfassung
11. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 betreffend: Verwendung von Salzsole; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 betreffend: Anlegen einer Spielwiese für die Öffentlichkeit; Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 betreffend: Errichtung von 10 bis 20 Gemeindewohnungen; Beratung und Beschlussfassung
14. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 betreffend: Leuchtturmprojekt – Blackout; Beratung und Beschlussfassung
15. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder. Er gibt bekannt, dass Herr Markus Tiffner als Ersatz für Frau Vzbgm. Renate Lauchard und Frau Verena Kogler als Ersatz für Herrn GR Stefan Posratschnig an der heutigen Sitzung teilnehmen. Für die Gemeinderatsmitglieder GR Mario Retzl und GR Gerhard Kamnik sind keine Ersatzmitglieder erschienen. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1.

(Bestellung der Niederschriftprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Niederschriftprüfer entsprechend der Reihenfolge von der SPÖ-GR-Fraktion und der BLT-GR-Fraktion gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der SPÖ-GR-Fraktion, Frau GR Daniela Kollmann-Smole, und von der BLT-GR-Fraktion, Herr GR Ing. Wolfgang Wanker, als Niederschriftprüfer bestellt.

Punkt 2.

(Richtigstellung der Niederschrift vom 07.04.2022)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.04.2022 von den Niederschriftprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3.

(Errichtung Urnenwand - Auftragsvergaben)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass bereits alle Urnennischen belegt sind und daher die Neuerrichtung einer Urnenwand erforderlich ist. Im Voranschlag des Jahres 2022 wurden hierfür € 100.000,-- an Bedarfszuweisungsmittel vorgesehen.

Seitens der Arch & More GmbH wurde eine Ausschreibung für die Errichtung einer Urnenwand, wo 40 Urnen untergebracht werden können, vorgenommen und wurde ein Vergabevorschlag erstellt. Diese Urnenwand entspricht optisch der bestehenden Wand an der Nordseite des Friedhofes und wird vor die bestehende Wand, dem Gelände angepasst, mit einem eigenen Zugangsweg errichtet. 6 Firmen wurden zu einer Angebotslegung eingeladen, wobei nur zwei Firmen ein Angebot gelegt haben.

Entsprechend dem Vergabevorschlag soll der Auftrag an die Firma Porr Bau GmbH mit einer Bruttoangebotssumme von € 79.126,98 vergeben werden.

Die Planungsleistungen wurden von der Ziviltechniker GmbH ARCH+MORE, 9220 Velden a.WS., mit Pauschal brutto € 6.000,-- angegeben.

Vzbgm. Alfred Buxbaum führt aus, dass er bereits im Gemeindevorstand angeregt hat, auch auf der Rückseite der geplanten Urnenwand Urnennischen anzubringen. Durch eine Situierung „Rücken an Rücken“ ist weniger Platzbedarf gegeben. Auch würde dann die Rückseite der Wand nicht bloß und nackt erscheinen. Er hat diesbezüglich mit dem Architekten gesprochen, welcher ausführte, dass dies kein Problem darstellen würde.

Hinsichtlich des Argumentes des Bürgermeisters in der Gemeindevorstandssitzung, dass alle Urnennischen in Richtung des Kreuzes gerichtet sein sollten, hat er andere kirchliche Friedhöfe besichtigt und gab es dort auch Urnenwände mit beidseitigen Nischen, die nicht in Richtung des Kreuzes gerichtet sind.

Jedenfalls sollte über diese Variante beraten oder könnte auch das Fundament verbreitert werden, sodass zu einem späteren Zeitpunkt eine Erweiterung möglich ist.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger führt diesbezüglich aus, dass alles denkbar ist. Jedoch wird die geplante Wand architektonisch an das Gelände des Friedhofes angepasst und höhenmäßig unter der bestehenden Wand errichtet. Bei einer doppelseitigen Ausführung müsste die Wand wesentlich höher errichtet werden. Es werden vermehrt auch Urnen in Erdgräber untergebracht, wodurch auch ein geringerer Bedarf an Urnennischen besteht.

GR Ing. Wanker teilt mit, dass er nicht mitreden kann, da er das Projekt bzw. den Plan nicht kennt.

Daraufhin erörtert der Bürgermeister nochmals die geplante Wandausführung und ergänzt, dass die Ausschreibung auf diese abgestimmt ist. Trotz der gegenwärtigen Situation ist der Preis in Ordnung und sind darin auch die Wegerrichtung und die Pflasterung enthalten. Daher sollte das Angebot angenommen werden, ansonsten eine Neuausschreibung erforderlich wird, welche eine Zeitverzögerung und eventuelle Kostenerhöhung mit sich bringen könnte. Auch möchte er, dass alle Urnen in Richtung Kreuz ausgerichtet sind.

Vzbgm. Alfred Buxbaum gibt bekannt, dass keine Mehrkosten entstehen würden, weil die Wand kürzer wäre.

GR Daniela Kollmann-Smole spricht sich für die von Vzbgm. Alfred Buxbaum vorgeschlagene beidseitige Wandausführung aus.

GR Matthias Pagitz regt an, die geplante Wand rund einen Meter nach vorne zu verschieben, um zukünftig noch Platz für eine Erweiterung auf der Rückseite zu haben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (dafür: Bgm. Johann Koban, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Markus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Konrad Kogler, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Markus Tiffner, GR Verena Kogler, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter BA MSc, GR Alexandra Kempfer, GR Barbara Krammer, GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Markus Langer; dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole) die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Urnenwand an die Firma PORR Bau GmbH, Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörther See, mit einer Bruttoangebotssumme von € 79.126,98 und die Auftragsvergabe der Planungsleistungen an die Ziviltechniker GmbH ARCH+MORE, Dr. Karl-Renner-Weg 14, 9220 Velden a.WS, mit einer Auftragssumme von Pauschal brutto € 6.000,-.

Punkt 4.

(Hasendorferweg – Schaffung von Ausweichen)

a) Ankauf Grundstücke 1681, 1682 und 100 m² aus 1677 und Vereinbarung WEGRAZ:

Bürgermeister Koban führt aus, dass der sogenannte „Hasendorferweg“, welcher den westlichen Teil der Ortschaft Sekull (Hasendorf) erschließt, größtenteils nur einspurig befahrbar ist. Um für die Verkehrsteilnehmer die Situation verbessern zu können, sollen weitere Ausweichen und Fahrbahnverbreiterungen, sofern der hierfür erforderliche Grund von den Privateigentümern zur Verfügung gestellt wird, errichtet werden.

Seitens des Bürgermeisters wurde mit Herrn Dipl.Ing. Ernst Roth als Grundeigentümer in Kontakt getreten und wäre er bereit, die Grundstücke Nr. 1681, 1682 und eine Teilfläche von 100 m² aus dem Grundstück Nr. 1677, alle KG St. Martin, der Gemeinde für die Errichtung von Ausweichen und Fahrbahnverbreiterungen zu einem Pauschalpreis von € 6.000,- zu verkaufen. Eine diesbezügliche Zustimmungserklärung von Herrn DI Roth liegt vor. Insgesamt handelt es sich um 1.190 m², welche der Gemeinde übertragen würden.

Für den Erwerb der Grundstücke Nr. 1681 und 1682, KG St. Martin, wäre die Erstellung eines Kaufvertrages erforderlich.

Die Teilfläche von 100 m² aus dem Grundstück Nr. 1677, KG St. Martin, kann mittels § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in das öffentliche Gut übertragen werden.

Von der WEGRAZ Gesellschaft für Stadterneuerung, welche ein Wohnbauprojekt in Sekull errichten möchte, wurde eine Vereinbarung vorgelegt, wonach die WEGRAZ, sofern der Baubescheid in Rechtskraft erwächst, auf deren Kosten auf den Grundstücken Nr. 1681 und 1677 die Ausweichen errichten würde. Des Weiteren ist die WEGRAZ bereit, für den Erwerb der Grundflächen einen einmaligen Beitrag von € 10.000,- an die Gemeinde zu zahlen.

Sofern jedoch die Baubewilligung nicht in Rechtskraft erwächst und dadurch auch die vorgelegte Vereinbarung nicht schlagend wird, sollte das Verkaufsangebot des Herrn DI Roth dennoch angenommen werden. Die Kaufkosten und die Kosten für die Errichtung der Ausweichen wären sodann von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu übernehmen.

Für GV Nadja Reiter BA MSc stellt diese Lösung einen super Anfang dar. Es gibt in der Ortschaft viel Ärger und ist es daher wichtig, Ausweichen zu schaffen. Sie hofft, dass es hinkünftig noch weitere Möglichkeiten für die Errichtung von Ausweichen gibt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf der Grundstücke Nr. 1681, 1682 und einer Teilfläche von 100 m² aus dem Grundstück Nr. 1677, alle KG St. Martin, von Herrn Dipl.Ing. Ernst Roth entsprechend seiner Zustimmungserklärung vom 12.05.2022 und den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der WEGRAZ vom 31.05.2022 (siehe Beilage „1“).

Sofern die Baubewilligung nicht rechtskräftig wird und die Vereinbarung mit der WEGRAZ somit keine Gültigkeit erlangt, sind auf Kosten der Gemeinde Techelsberg a.WS. die Grundstücke von Herrn DI Roth dennoch anzukaufen und die Ausweichen herzustellen.

b) Vermessungsurkunde GZ: 953/22V - § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und Verordnung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Übertragung der Teilfläche von 100 m² aus dem Grundstück Nr. 1677, KG St. Martin, mittels § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes in das öffentliche Gut erfolgen kann. Die diesbezügliche Vermessungsurkunde wurde bereits erstellt und kann diese beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 953/22V, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.07.2022, Zahl: 95/1/2022-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 953/22V, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin am Techelsberg, bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 5.

(Sumper Roland Grunderwerb)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Herr Sumper Roland, wohnhaft in St. Martin 31, 9212 Techelsberg a.WS., bei ihm betreffend den Erwerb einer Teilfläche von 25 m² aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1813, KG St. Martin, vorstellig wurde. Bei dieser Grundfläche handelt es sich um die Weganlage ab der Abzweigung von der Landesstraße nach Pavor auf Höhe des Wohnhauses von Herrn Sumper. Er möchte in diesem Bereich eine Photovoltaikanlage errichten.

Er wäre bereit für dieses Teilstück von 25 m² einen Preis von € 50,-- pro Quadratmeter, somit insgesamt € 1.250,-- zu bezahlen.

Ein Bedarf an diesen 25 m² für die Gemeinde Techelsberg a.WS. ist nicht gegeben.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Ansinnen des Herrn Sumper zu entsprechen und eine Teilfläche von 25 m² aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1813, KG St. Martin, zum Preis von € 50,-- pro Quadratmeter abzutreten. Sämtliche Kosten der Vermessung und der grundbücherlichen Durchführung sind von Herrn Sumper Roland zu tragen.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 980/22 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.07.2022, Zahl: 98/1/2022-I, über die **Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 980/22, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 216, KG 72167 St. Martin am Techelsberg, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 6.

(Vermessung Bereich Forstseestraße/Forstseesiedlungsweg)

Der Bürgermeister führt aus, dass im Bereich der Forstseestraße bzw. des Forstseesiedlungsweges eine Vermessung in den Straßenbereichen entlang dem Grundstück Nr. 849/5 vorgenommen wurde und erfolgen kosten -und lastenfreie Grundabtretungen im Gesamtausmaß von 125 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Die Gemeinde beteiligt sich an den Vermessungskosten mit € 500,--.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS, GZ: 506/20, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 21.07.2022, Zahl: 97/1/2022-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 506/20, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 35, KG 72189 Trabenig-Ebenfeld, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:
Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 7. **(Betriebstagesmutter für Kleinkindbetreuung)**

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich die Gemeinde schon seit Jahren um die Schaffung einer Kinderkrippe bemüht. Der Bedarf ist jedenfalls gegeben und liegen 12 Anmeldungen vor. Von Herrn Arch. DI Kopeinig wurde eine Vorstudie für die zusätzlich erforderlichen Räumlichkeiten als Anbau beim Kindergartengebäude erstellt, welche mit der Fachabteilung bereits größtenteils akkordiert wurde. Die Detailausgestaltung erfolgt derzeit und sollen im Herbst noch die genauen Kosten und die Förderungen abgeklärt werden.

Nachdem aber bis zur baulichen Umsetzung und Fertigstellung der zusätzlichen Räumlichkeiten sicherlich noch einige Zeit vergehen wird und der Bedarf an einer Kleinkindbetreuung bereits jetzt besteht, mussten geeignete Räumlichkeiten für eine „Betriebstagesmutter“ für die Betreuung von 1-3 jährigen Kleinkindern gefunden werden.

Dankenswerterweise stellt die Kirche den neuen Pfarrsaal beim Pfarrhaus in St. Martin zur Verfügung. Zwischen der AVS Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens, welche auch als Betreiber der „Betriebstagesmutter“ auftreten soll, und der Kirche wurde ein diesbezüglicher Mietvertrag für 2 Jahre abgeschlossen. Der Mietzins inklusive Betriebs- und Heizkosten beträgt für die ca. 72 Quadratmeter benutzte Fläche € 8,- pro m².

Die Gemeinde Techelsberg a.WS. hat die Kosten für die Abgangsdeckung zu bezahlen. Abzüglich aller Förderungen und der Elternbeiträge wird sich der von der Gemeinde jährlich zu leistende Gemeindebetrag als unabwendbarer Abgang (Betriebstagesmutter, Miete) auf rund € 17.500,-- bis € 20.000,-- belaufen.

Auf Anfrage von GR Markus Müller MSc BSc, ob schon alle Plätze vergeben sind, teilt der Bürgermeister mit, dass alle 12 Plätze schon vergeben sind.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Installierung der Betriebstagesmutter in den Räumlichkeiten der Römisch-katholischen Pfarrpfünde in St. Martin 2 und die Übernahme des unabwendbaren Abganges.

Punkt 8.

(Prüfungsbericht über Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben)

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass seitens der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Prüfung betreffend die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben erfolgte.

Ein diesbezüglicher Prüfungsbericht wurde verfasst, über dessen Ergebnis der Gemeinderat in Kenntnis zu setzen ist. Die getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen sind sodann der Gemeindeabteilung mitzuteilen.

Der Prüfbericht, den der Amtsleiter erörtert, ist weitgehend positiv. Lediglich kleinere Anpassungen bzw. Adaptierungen werden empfohlen.

GV DI Grünanger bedankt sich bei den Verantwortlichen in der Gemeindeverwaltung für das gute Prüfungsergebnis.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Prüfungsbericht der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Mai 2022, Zahl: 03-KL 39-9/5-2022, zur Kenntnis zu nehmen und sollen die darin vorgebrachten Empfehlungen umgesetzt werden.

Punkt 9.

(Benennung der Seezugänge)

Der Bürgermeister erörtert, dass vom Gemeinderat bereits vor längerer Zeit festgelegt wurde, dass alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen einen gemeinsamen Vorschlag ausarbeiten sollen.

Anlässlich einer Besprechung am 21.04.2022, zu der alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eingeladen wurden, konnte ein einhelliger Vorschlag ausgearbeitet werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Benennung der Seezugänge entsprechend dem Vorschlag vom 21.04.2022 wie folgt:

<u>Freibad 1 (Ost):</u>	„Jakob Unrest Bad“
<u>Freibad 2 (West):</u>	„Familienbad“
<u>Seezugang westlich Bad Saag:</u>	„Seezugang Radlrast“
<u>Seezugang östlich Forstseekraftwerk:</u>	„Seezugang Baumgartner“

Unter die jeweilige Bezeichnung ist die Gemeindebezeichnung „Techelsberg am Wörther See“ samt dem Gemeindewappen zusetzen. Die Tafeln sind von einer Fachfirma entsprechend gefällig zu gestalten.

Punkt 10.

(Antrag der ÖVP-GR-Fraktion – Entwicklungskonzept für Grundstücke in St. Martin)

Der Bürgermeister berichtet, dass von der ÖVP-GR-Fraktion ein Antrag betreffend die Beschlussfassung eines Entwicklungskonzeptes für die Grundstücke der Gemeinde in der Ortschaft St. Martin eingebracht wurde.

Diesbezüglich hat vom Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung eine Vorberatung stattgefunden und hat der Ausschuss die Annahme des vorliegenden Antrages beschlossen. Auch der Gemeindevorstand hat sich für eine Annahme des Antrages ausgesprochen. Ein Raumplaner soll ein dementsprechendes Entwicklungskonzept, in dem die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten abgeklärt werden, erstellen. Jedenfalls sollen darin auch jene Bereiche und Themen abgeklärt werden, welche in den vorliegenden und noch zu behandelnden selbständigen Anträgen angeführt sind.

Auf Anfrage von GR Ing. Wanker, ob schon eine Kostenschätzung vorliegt und wer die Planung machen soll, teilt der Bürgermeister mit, dass der Ortsplaner der Gemeinde Techelsberg a. WS, welcher auch das Ortsentwicklungskonzept erstellt hat, ein Angebot legen wird. Im Jahr 2023 sollen im Voranschlag diese Kosten berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der ÖVP-GR-Fraktion vom 16.12.2021 abstimmen und wird die Annahme des nachstehenden Antrages vom Gemeinderat mit Mehrheit (für den Antrag: Bgm. Johann Koban, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Markus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Konrad Kogler, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Markus Tiffner, GR Verena Kogler, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter BA MSc, GR Alexandra Kempfer, GR Barbara Krammer, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Markus Langer; gegen den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker) beschlossen:

ÖVP Techelsberg

Vbgm. Renate Lauchard – Arndorf 48, 9212 Techelsberg

Selbständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatäre der ÖVP Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:

Der Gemeinderat möge ein Entwicklungskonzept für die Grundstücke der Gemeinde in der Ortschaft St. Martin beschließen.

Es geht um die optimale Nutzung von Verkehrs- Park- und Freizeitflächen sowie den Bau/Ausbau von Gebäuden zu Wohnzwecken, gewerblicher Nutzung oder zu Gemeinwohlzwecken im Zentralraum der Gemeinde.

ÖVP Techelsberg

GR Ing. Wanker begründet seine Gegenstimme damit, dass es genügend Fachfirmen, auch aus Wien, gibt und daher eine Ausschreibung und ein Ideenwettbewerb gemacht werden könnte.

Punkt 11.

(Antrag FPÖ-GR-Fraktion – Verwendung von Salzsole)

Der Bürgermeister berichtet, dass von FPÖ-GR-Fraktion nachstehender Antrag betreffend die Verwendung von Salzsole eingebracht wurde:

FPÖ-GR-Fraktion Markus Langer

Techelsberg, am 06.04.2022

Betreff: Selbständiger Antrag
Verwendung von Salzsole

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß §41 (1) K-AGO stelle(n) ich(wir) den folgenden selbständigen Antrag:

- Der Gemeinderat möge sondieren, wer in der Gemeinde Techelsberg Salzsole verwenden, kann, möchte, oder will. Ob es eventuell für gewisse Straßenverläufe, auch für die Gemeinde selber interessant wäre Salzsole zu verwenden. Die Gemeinde Pörtschach hat eine Überproduktion, daß man 2 Gemeinden damit abdecken könnte. Maria Saal wollte mit Pörtschach zusammenarbeiten, ist aber zu weit entfernt. Es ist zu hinterfragen ob man einen Tank aufstellen könnte, oder in Pörtschach auftankt.
- Das Salzsilo wird 3-4 mal pro Jahr, von schweren Lastwägen befüllt. Vielleicht reicht es demnächst 1 mal pro Jahr. Salzsole hat die doppelte Wirkung und kostet die Hälfte.

Mit freiheitlichen Grüßen
(GR Markus Langer)

Diesbezüglich hat vom Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung eine Vorberatung stattgefunden und hat der Ausschuss die Ablehnung des vorliegenden Antrages beschlossen. Auch der Gemeindevorstand hat sich für die Ablehnung des Antrages ausgesprochen.

Der Bürgermeister berichtet, dass mit den Landwirten, welche den Winterdienst in unserer Gemeinde durchführen, gesprochen wurde. Diese sind jedoch nicht bereit, die hohen Kosten für die Umrüstung der Gerätschaften von € 20.000,-- bis 22.000,-- pro Behälter zu übernehmen. Auch die Bauhofmitarbeiter sind der Auffassung, dass für unsere Gemeinde und unser Gelände die Salzstreuung ideal ist.

GR Markus Langer gibt daraufhin bekannt, dass sein Antrag nur als Hinweis gemeint war. Er zieht daher seinen Antrag zurück.

Punkt 12.

(Antrag FPÖ-GR-Fraktion – Anlegen einer Spielwiese)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der FPÖ-GR-Fraktion ein Antrag betreffend den Anlegen einer Spielwiese eingebracht wurde. Diesbezüglich hat vom Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung eine Vorberatung stattgefunden und hat der Ausschuss die Ablehnung des vorliegenden Antrages beschlossen. Auch der Gemeindevorstand hat sich für die Ablehnung des Antrages ausgesprochen.

GR Markus Langer stellt klar, dass mit einer Spielwiese ein Platz zum Spielen für die Öffentlichkeit und kein Trainingsplatz gemeint ist.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass im Zuge der Erstellung des Entwicklungskonzeptes die Möglichkeit bzw. Umsetzung einer Spielwiese mitgeplant werden kann.

GV DI Grünanger ergänzt in diesem Zusammenhang, dass bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes die Nutzungen für: Spielwiese/Spielplatz/Sportplatz/Trainingsplatz/Generationenplatz etc ausdiskutiert werden sollten.

Für GR Ing. Wolfgang Wanker könnte der Antrag bis zum Abschluss der Planungen entsprechend dem ÖVP-Antrag zurückgestellt werden. Er findet den Antrag nicht schlecht und ist er positiv dafür eingestellt.

GV Nadja Reiter BA MSc ist der Begriff einer Spielwiese zu eng beschrieben. Im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes kann vielleicht eine bessere Lösung ausgearbeitet werden und soll daher nicht von vornherein eine Festlegung auf den Begriff einer Spielwiese vorgenommen werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 abstimmen und wird die Ablehnung des nachstehenden Antrages vom Gemeinderat mehrheitlich (für den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Markus Langer, GR Alexandra Kempfer, GR Barbara Krammer; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Markus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Konrad Kogler, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Markus Tiffner, GR Verena Kogler, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter BA MSc, GR Kollmann-Smole) beschlossen.

FPÖ-GR-Fraktion Markus Langer

Techelsberg, am 06.04.2022

Betreff: Selbständiger Antrag

Anlegen einer Spielwiese für die Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß §41 (1) K-AGO stelle(n) ich(wir) den folgenden selbständigen Antrag:

- Der Gemeinderat möge beschließen, das Anlegen einer Spielwiese für die Öffentlichkeit. Jetzt ist es an der Zeit die Umsetzung anzugehen. Der zuständige Ausschuss möge die Planungen dafür angehen. Finanzierung aus dem normalen Haushalt mit Geldern aus dem mittelfristigen Finanzierungsplan.

Mit freizeitlichen Grüßen
(GR Markus Langer)

Punkt 13.

(FPÖ-Antrag – Errichtung von 10 bis 20 Gemeindewohnungen)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der FPÖ-GR-Fraktion ein Antrag betreffend die Errichtung von 10 bis 20 Gemeindewohnungen eingebracht wurde. Diesbezüglich hat vom Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung eine Vorberatung stattgefunden und hat der Ausschuss die Ablehnung des vorliegenden Antrages beschlossen. Auch der Gemeindevorstand hat sich für die Ablehnung des Antrages ausgesprochen.

Der Bürgermeister ergänzt, dass die im Antrag vorgeschlagenen Grundflächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Auch die Wohnbauträger errichten aufgrund der hohen Baupreise derzeit keine Wohnanlagen. Günstiges Wohnen kann derzeit nicht sichergestellt werden.

Die Gemeinde selbst ist keinesfalls in der Lage, Wohnungen zu errichten. Dies könnte nur in Zusammenarbeit mit einem Wohnbauträger erfolgen.

GV DI Rudolf Grünanger führt aus, dass es sehr viele Ideen wie Wohnen, Parken, Freizeit etc gibt, welche systematisch kanalisiert werden müssten. Dies erfordert jedoch einen langfristigen und umfangreichen Prozess. Der Zeitpunkt zum Bauen ist derzeit aufgrund der hohen Preise ganz schlecht.

GR Ing. Wolfgang Wanker pflichtet GR DI Rudolf Grünanger vollinhaltlich bei. Es muss jedenfalls ein Prozess ins Laufen gebracht werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 06.04.2022 abstimmen und wird die Ablehnung des nachstehenden Antrages vom Gemeinderat mehrheitlich (für den Antrag: GR Markus Langer, Ing. Wolfgang Wanker; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GR Markus Müller MSc BSc, GR Silke Goritschnig, GR Konrad Kogler, GR Werner Krakolinig BA, GR Matthias Pagitz, GR Erich Eiper, GR Markus Tiffner, GR Verena Kogler, Vzbgm. Alfred Buxbaum, GV Nadja Reiter BA MSc, GR Kollmann-Smole, GR Barbara Krammer, GR Alexandra Kempfer) beschlossen:

FPÖ-GR-Fraktion Markus Langer

Techelsberg, am 06.04.2022

Betreff: Selbständiger Antrag

Errichtung von 10 bis 20 Gemeindewohnungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß §41 (1) K-AGO stelle(n) ich(wir) den folgenden selbständigen Antrag:

- Der Gemeinderat möge beschließen, daß die Gemeinde entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit einem Bauträger 10 bis 20 Gemeindewohnungen im Gemeindegebiet errichtet und diese dafür verwendet um unseren besonders jungen Gemeindebürgern die Möglichkeit zu bieten im eigenen Gemeindegebiet günstigen, leistbaren Wohnraum zu erhalten. Der zuständige Ausschuss möge sich damit befassen und ein Konzept erstellen.

Ideal wäre es, wenn es die Möglichkeit gebe, unter dem Sportplatz, unter den bestehenden Wohnungen eine weitere Reihe Wohnungen zu errichten.
Finanzierung über den normalen Haushalt in den kommenden Jahren.

Mit freiheitlichen Grüßen
(GR Markus Langer)

Punkt 14.
(FPÖ-Antrag – Leuchtturmprojekt - Blackout)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der FPÖ-GR-Fraktion nachstehender Antrag betreffend Leuchtturmprojekt - Blackout eingebracht wurde:

FPÖ-GR-Fraktion Markus Langer
Betreff: Selbständiger Antrag
Leuchtturmprojekt

Techelsberg, am 06.04.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß §41 (1) K-AGO stelle(n) ich(wir) den folgenden selbständigen Antrag:

- Der Gemeinderat möge beschließen, daß die Gemeinde, für den Fall eines Blackout, eine zentral gelegene Anlaufstelle für die Techelsberger Bevölkerung errichten möge, mit der Möglichkeit Informationen zu erhalten und im beschränkten Umfange zum Beispiel Handys oder Radios aufladen zu können. Wenn möglich wäre auch eine Gelegenheit um Speisen zu wärmen, zu erhitzen ein sinnvolles Angebot.
- Meines Wissens nach fördert das Land, das Leuchtturmprojekt mit 30 000.-

Mit freiheitlichen Grüßen
(GR Markus Langer)

Diesbezüglich hat vom Ausschuss für Infrastruktur und Gemeindeentwicklung eine Vorberatung stattgefunden und hat der Ausschuss die Ablehnung des vorliegenden Antrages beschlossen. Auch der Gemeindevorstand hat sich für die Ablehnung des Antrages ausgesprochen.

Der Bürgermeister führt aus, dass im Rahmen des Leuchtturmprojektes ein Notstromaggregat angekauft und die Voraussetzungen für eine Black-Out-Vorsorge bereits getroffen wurden.

Der Ausschussobmann GR Matthias Pagitz ergänzt, dass bereits die Umsetzung erfolgte, bevor der Antrag gestellt wurde. Im Ausschuss war daher keine lange Diskussion erforderlich.

Daraufhin zieht GR Markus Langer den Antrag zurück.

Punkt 15.
(Bericht Bürgermeister)

Der Bürgermeister berichtet über:

Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

Die finanzielle Situation des Sozialhilfeverbandes ist ausgesprochen kritisch. Aus diesem Grunde muss die Kopfquote von € 33,- pro Einwohner ab 01.01.2022 auf € 45,- erhöht werden. Dies bedeutet für die Gemeinde Techelsberg a. WS. im Jahr 2022 Mehrkosten von rund € 33.000,-, welche im Nachtragsvoranschlag zu bedecken sind.

Es gibt Überlegungen, den Vertrag mit dem Land Kärnten betreffend dem Heim in Tigring mit 31.12.2022 zu kündigen. Der Sozialhilfeverband ist für Altenheime zuständig und für Pflegeheime ist das Land Kärnten zuständig. Zu 80% werden die Heime des Sozialhilfeverbandes jedoch als „Pflegeheime“ betrieben.

Das Heim in Tigring könnte verkauft und sollen damit die Schulden getilgt werden, welche sich auf € 8,0 Millionen belaufen.

Die Insassen würden von anderen Betreibern übernommen werden. Hiezu gibt es auch zu bedenken, dass die Insassen größtenteils auch aus anderen Bezirken als dem Bezirk Klagenfurt-Land kommen.

Jedenfalls erfolgen derzeit noch weitere Abklärungen und Gespräche mit dem Land Kärnten.

.....

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nachstehender selbständiger Antrag eingebracht wurde:

Bürgerliste Techelsberg

Selbständiger Antrag

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AHGO i.d.g.F. bringen die Mandatäre der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

**Photovoltaikanlagen auf jedes öffentliche Gebäude in der Gemeinde
Techelsberg am Wörthersee**

Die Verantwortlichen der Modellregion (KEM) Wörthersee-Karolinger sollen erheben, welche öffentlichen Gebäude in der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee mit einer Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Eine Liste mit den einzelnen Projekten nach Wirtschaftlichkeit wäre den Gemeinderat vorzulegen, damit dieser über die weiteren Projekte beraten und abstimmen kann.

(Sollte die KEM nicht die Möglichkeiten bzw. Ressourcen dafür haben, müsste es durch ein Ingenieurbüro oder dgl. durchgeführt werden!)

Wolfgang Wanker

Der Bürgermeister gibt zu diesem Antrag bekannt, dass kürzlich eine Analyse erstellt wurde und sich der Antrag somit bereits erledigt hat.

Vzbgm. Alfred Buxbaum ergänzt, dass die Solarpotentialerhebung bereits vorliegt. Grundsätzlich wären alle gemeindeeigenen Gebäude geeignet. Es sollte ein Gespräch im Gemeindevorstand oder einem erweiterten Kreis im Beisein des DI Vospernik, welcher die Analyse erstellt hat, stattfinden.

Der Bürgermeister gibt noch bekannt, dass diese Erhebung der BLT und der FPÖ übermittelt wird und ein diesbezüglicher Besprechungstermin bekannt gegeben wird.

Er weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.40 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Die Niederschriftprüfer:

Kollme-Sowb-Daride
Ing. Hoff

Der Bürgermeister:



VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- **WEGRAZ Gesellschaft für Stadterneuerung und Assanierung m.b.H., FN 58605i, 8010 Graz, Leechgasse 29**
(im Folgenden „WEGRAZ“) einerseits

und

- **Gemeinde Techelsberg am Wörther See, 9212 Techelsberg am Wörther See, St. Martin 4**
(im Folgenden „GEMEINDE“) andererseits

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

1. Die WEGRAZ ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 374 KG 72185 Tibitsch bestehend aus den Grundstücken GST-NR 809/3 KG 72185 Tibitsch und GST-NRn 1717/2 und 1729 KG 72167 St. Martin am Techelsberg.
2. Zu GZ: 51/5/2021-III ist bei der GEMEINDE ein Bauansuchen über die Errichtung einer Wohnanlage auf der Liegenschaft EZ 374 KG 72185 Tibitsch anhängig.

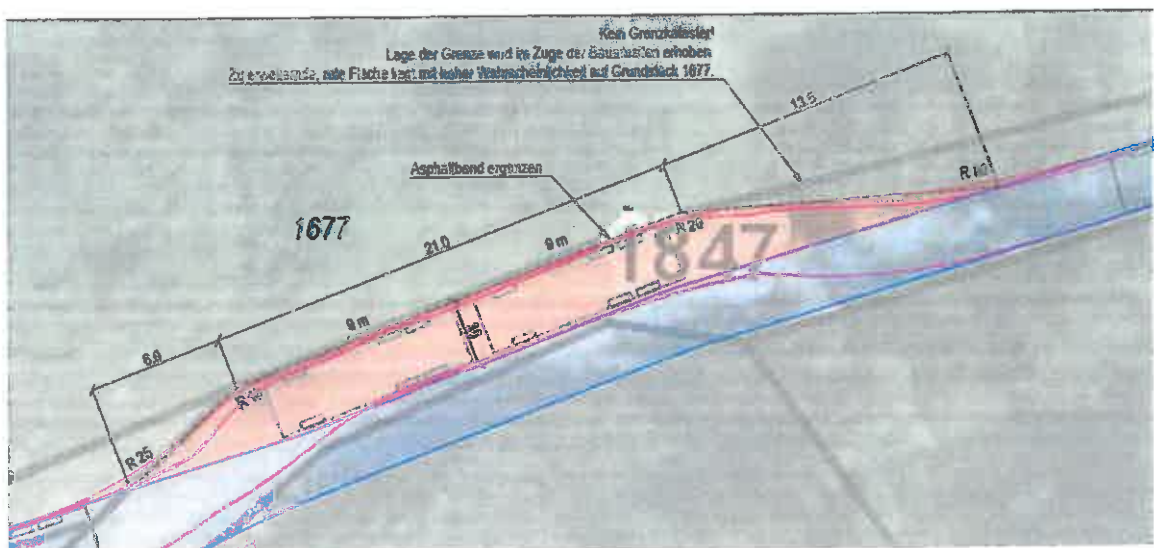
In obgenanntem Bauverfahren liegt ein Verkehrskonzept der Oberressl & Kantz ZT GmbH vom 01.02.2022 zu GZ: 21-091 JK/DN und eine Ergänzung zu diesem Konzept vom 19.05.2022 zu GZ: 21-091 JK/JH auf, welches ein Zufahrtskonzept für die Bauerrichtung enthält. Entgegen der Ergänzung vom 19.05.2022 ist die Anzahl von LKWs, welche gleichzeitig im Bereich der Zufahrt von der Landesstraße L78 bis zur Baustelle fahren mit drei zu belassen.

3. Mit der gegenständlichen Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsparteien, eine einvernehmliche Lösung über die Kostentragung für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes der Oberressl & Kantz ZT GmbH vom 01.02.2022 zu GZ: 21-091 JK/DN und dessen Ergänzung vom 19.05.2022 zu GZ: 21-091 JK/JH zu treffen.
4. Vor diesem Hintergrund ist die nachstehende Vereinbarung zu verstehen.

II. Vereinbarung

1. Die Vertragsparteien legen das Verkehrskonzept der Oberressl & Kantz ZT GmbH vom 01.02.2022 zu GZ: 21-091 JK/DN (Beilage ./1) und dessen Ergänzung vom 19.05.2022 zu GZ: 21-091 JK/JH (Beilage ./2) der gegenständlichen Vereinbarung zugrunde.
2. Das Verkehrskonzept der Oberressl & Kantz ZT GmbH sieht eine Ausweiche auf dem Grundstück GST-NR 1677 KG 72167 St. Martin am Techelsberg vor. Dieses Grundstück steht im grundbücherlichen Alleineigentum von DI Ernst Roth, geb am 15.11.1957.

Die besagte Ausweiche auf Grundstück GST-NR 1677 KG 72167 St. Martin am Techelsberg stellt sich aus der Vogelperspektive wie folgt dar:



Weiters sieht das Verkehrskonzept der Oberressl & Kantz ZT GmbH eine Ausweiche auf dem Grundstück GST-NR 1681 KG 72167 St. Martin am Techelsberg vor. Dieses Grundstück steht ebenfalls im grundbücherlichen Alleineigentum von DI Ernst Roth, geb am 15.11.1957.

Die besagte Ausweiche auf Grundstück GST-NR 1681 KG 72167 St. Martin am Techelsberg stellt sich aus der Vogelperspektive wie folgt dar:



3. Die GEMEINDE will die, auf diesen Grundstücken GST-NRn 1677 und 1681 je KG 72167 St. Martin am Techelsberg geplanten Ausweichen in ihr Eigentum (öffentliches Gut) aufnehmen. Zu diesem Zweck wird die GEMEINDE einen Kaufvertrag mit DI Ernst Roth abschließen.
4. Die Vertragstelle vereinbaren für den Fall des Zustandekommens eines solchen Kaufvertrages zwischen der GEMEINDE und Herrn DI Ernst Roth und für den Fall der Rechtskraft des Baubescheides im Verfahren zu GZ: 51/5/2021-III der GEMEINDE (Errichtung einer Wohnanlage auf der Liegenschaft EZ 374 KG 72185 Tibitsch) wie folgt:
 - a) Für den Erwerb der beschriebenen Ausweichen auf den Grundstücken GST-NRn 1677 und 1681 je KG 72167 St. Martin am Techelsberg durch die GEMEINDE leistet die WEGRAZ einen einmaligen Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 an die GEMEINDE.
 - b) Die GEMEINDE verpflichtet sich dazu, den entrichteten Betrag von EUR 10.000,00 für den Erwerb der besagten Ausweichen auf den GST-NRn 1677 und 1681 je KG 72167 St. Martin am Techelsberg zu verwenden.

- c) Der jeweils erworbene Teil der Grundstücke ist durch die GEMEINDE ehest möglich in das öffentliche Gut zu übertragen.
 - d) Die Vertragserrichtung, die Vermessung sowie die Einholung sämtlicher dafür notwendiger Unterlagen und Bewilligungen obliegt der GEMEINDE; sämtliche Kosten Gebühren und Abgaben sind von der GEMEINDE zu tragen. Die WEGRAZ ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
 - e) Der WEGRAZ wird gestattet, die Ausweichen auf den Grundstücken GST-NRn 1677 und 1681 je KG 72167 St. Martin am Techelsberg als Ausweichen (auch für den Baustellenverkehr) zu benutzen. Die Nutzung als öffentliches Gut im Anschluss steht ohnehin frei.
5. Die WEGRAZ verpflichtet sich dazu, die Ausweichen laut Verkehrskonzept der Oberressl & Kantz ZT GmbH vom 01.02.2022 zu GZ: 21-091 JK/DN und dessen Ergänzung vom 19.05.2022 zu GZ: 21-091 JK/JH soweit zu befestigen, dass ein geeigneter Untergrund zum Befahren mit LKW hergestellt wird.

III. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Die gegenständliche Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige und nicht weiter in Beschwerde gezogene Erteilung der Baubewilligung zu GZ: 51/5/2021-III für das Bauansuchen der WEGRAZ idF vom 06.07.2021.

IV. KOSTEN

- 1. Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten trägt die WEGRAZ.
- 2. Die Kosten der jeweiligen Rechtsvertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages ihren Rechtsnachfolgern vollinhaltlich zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger.
- 2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Schriftformvorbehalt gem § 884 ABGB. Sämtliche Abänderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung

bedürfen demnach zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein, so betrifft dies nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, deren Wirksamkeit dadurch nicht beeinflusst wird. Die Vertragsparteien vereinbaren vielmehr, die allenfalls nichtigen oder ungültigen Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
4. Ausschließlich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das jeweils sachlich berufene Gericht für Techelsberg.

Beilagen:

- /1, Verkehrskonzeptes der Oberressl & Kantz ZT GmbH vom 01.02.2022
- /2, Ergänzung des Verkehrskonzeptes vom 19.05.2022

GRAZ, am 31.05.2022



Techelsberg a.WS, 21.07.2022

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Das Gemeindevorstandsmitglied:

Das Gemeinderatsmitglied:

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeindertsbeschluss vom 21.07.2022 zugrunde.